OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552327/6/KH

Datum:
Linz, 8. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. Dezember 2021, GZ: BHWLBA-2019-357390/34-Ham, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 28. Dezember 2021, GZ: BHWLBA-2019-357390/34-Ham, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) J S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), mit welchem dem Bf die Entsorgung von sechs Altfahrzeugen und anderen Abfällen (Glaswolle-dämmplatten, diverse Blechteile, Altholz, Kunststoffbehälter, etc., diverse Großteile) vorgeschrieben wurde.

2. Dieser Bescheid wurde dem Bf durch Hinterlegung am 7. Jänner 2022 nachweislich persönlich zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass eine Beschwerde binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides einzubringen sei.

3. Die Beschwerde des Bf wurde am 16. Februar 2022 per E-Mail erhoben und ging am selben Tag bei der belangten Behörde ein.

4. Mit Schreiben vom 10. März 2022 übermittelte die belangte Behörde dem Bf einen Verspätungsvorhalt. Mit Schreiben vom 23. März 2022 gab der Bf an, er habe den Bescheid erst nach dem 17. Jänner 2022 von der Post abholen können, wobei er dafür keinen Grund nennt.

5. In der Folge übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

6. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 10. Mai 2022 ein weiterer Verspätungsvorhalt übermittelt, wobei vom Sohn des Bf bekannt gegeben wurde, dass dieser Anfang April einen Schlaganfall erlitten habe und sich im Krankenhaus befinde.

7. Nach Beendigung eines nachfolgenden Reha-Aufenthaltes durch den Bf wurde ihm mit Schreiben vom 6. Juli 2022 ein neuerlicher Verspätungsvorhalt übermittelt, auf den der Bf mit Schreiben vom 25. Juli 2022 antwortete, dass er wegen seines Schlaganfalls nicht in der Lage gewesen sei, die Sachen zu entsorgen und jetzt wieder mit Hilfe in der Lage sei, diese zu entfernen.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt und Übermittlung von zwei Verspätungsvorhalten an den Bf.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes.

Das Datum der Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 28. Dezember 2021, GZ: BHWLBA-2019-357390/34-Ham, an den Bf ergibt sich aus dem Behördenakt. Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, welche eine zur Zeit der Zustellung bestehende etwaige Abwesenheit von der Abgabestelle belegt hätten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung

oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

2. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdefrist betreffend den gegenständlich angefochtenen Bescheid hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, dies war der 7. Jänner 2022.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Das Ende der Frist fällt folglich auf den 4. Februar 2022.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde per E-Mail übermittelt und langte am 16. Februar 2022 bei der Behörde ein. Folglich wurde sie verspätet eingebracht. Es wurden keinerlei Umstände vorgebracht, welche Zweifel an der ordnungsgemäßen Zustellung des angefochtenen Bescheides aufkommen ließen.

Somit war die verfahrensgegenständliche Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing